

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

(per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch)

Bern, 7. November 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen – Umsetzung der parlamentarischen Initiative Jost 23.406 *Starke Familien durch angepasste Zulagen*

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen» Stellung zu nehmen. Der Vorstand der SODK äussert sich wie folgt:

Die Vorlage der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) sieht vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze gemäss Artikel 5 des Familienzulagengesetzes (FamZG) zu erhöhen; die Kinderzulagen auf 250 Franken (bisher 215) und die Ausbildungszulagen auf 300 Franken (bisher 268) pro Monat. Die SGK-N will mit der Vorlage insbesondere verhindern, dass Familien aus finanziellen Gründen auf weitere Kinder verzichten, und das Risiko reduzieren, dass Kinder von Armut betroffen sind.

Der Vorstand der SODK bezweifelt, dass die angestrebte Umsetzung der pa. Iv. Jost einen wirksamen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele darstellen würde und lehnt die vorgeschlagene Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen ab. Die ablehnende Haltung stellt jedoch in keiner Weise in Frage, dass höhere Familienzulagen die Kaufkraft von Familien mit Kindern stärken und positive wirtschaftliche Effekte haben. Die Tatsache, dass rund drei Viertel der Kantone über die Mindestsätze hinausgehen, belegt dies. Die Vorlage ist jedoch aus der Sicht der SODK kein geeignetes Instrument, Familienarmut wirksam zu bekämpfen. Stattdessen sollen zielgerichtete und koordinierte Massnahmen priorisiert werden, die Familien in prekären Situationen wirksam entlasten.

Familienarmut ist eines der Schwerpunktthemen der SODK. Der SODK ist sehr wohl bewusst, dass Familien und Alleinerziehende mit Kindern überproportional oft von Armut betroffen sind. Als Schirmherrin der SKOS-Richtlinien beschloss sie im Mai 2025 zwei gewichtige Neuerungen, um sozialhilfeabhängige Familien etwas besserzustellen. Konkret fällten die Sozialdirektorinnen und -direktoren den Grundsatzentscheid, dass die SKOS-Richtlinien künftig für Familien einen Zuschlag von 50 Franken monatlich für jedes Kind vorsehen – bis zu einer Obergrenze von 200 Franken pro Familie. Darüber hinaus erteilte die SODK der SKOS den Auftrag zu prüfen, wie die situationsbedingten Leistungen (SIL) zu konkretisieren sind, sodass die unter den Kantonen stark differierende Handhabung etwas harmonisiert wird. Dahinter steht die Absicht, die Entwicklung von armutsbetroffenen Kindern zu fördern, was dazu beitragen dürfte, dass sie später wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen und sich aus der Armut befreien können. Ebenfalls im Mai 2025 hat die Plenarversammlung der SODK der

neuen Fachkonferenz für Familienpolitik den Auftrag erteilt, die Analyse über die vorgelagerten Sozialleistungen zu vertiefen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Zur Bekämpfung der Familienarmut braucht es gemeinsame Anstrengungen auf allen staatlichen Ebenen. Deshalb hat sich die SODK für die Weiterführung der Plattform gegen Armut eingesetzt und hat das Thema als eines der prioritären Handlungsfelder der neuen Fachkonferenz für Familienpolitik definiert.

Die Gründe für die ablehnende Haltung des Vorstands SODK gegen die Erhöhung der Mindestsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Giesskannenprinzip: Die pauschale Ausrichtung der Familienzulagen führt dazu, dass Haushalte – unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation respektive ihres Einkommens – gleich hohe Beträge erhalten. Aus der Perspektive der Armutsbekämpfung ergibt sich daraus eine geringere sozialpolitische Wirksamkeit aufgrund der fehlenden Fokussierung auf armutsbetroffene Familien.
- Entlastung: Die erwartete Entlastungswirkung der vorgeschlagenen Anpassung ist begrenzt: Die Differenz zwischen den kantonalen Ansätzen und den vorgesehenen neuen Mindestsätzen ist in vielen Kantonen nicht gross. In rund drei Viertel der Kantone sind die Familienzulagen höher als die aktuellen Mindestsätze; d.h. nur rund ein Viertel der Kantone wenden die nationalen Mindestsätze an. Für diejenige Kantone würden bei Umsetzung der pa. Iv. Jost die Kinderzulagen um 35 Franken pro Monat und die Ausbildungszulagen um 32 Franken steigen. In allen anderen Kantonen wäre die Differenz kleiner. Entsprechend ergäben sich in vielen Kantonen keine oder nur marginale Änderungen, und die Entlastung wäre dort, wo sie einträte, gering. Gleiches gilt auch für den erwartbaren Einfluss auf die Geburtenrate.
- Alternativen: Es gibt effektivere, einkommens- und situationsabhängige Instrumente zur Bekämpfung von Familienarmut (z. B. Prämienverbilligungen, Alimentenhilfe, Sozialhilfe). Die Annahme der Vorlage würde den politischen Spielraum für gezielte, einkommensabhängige Massnahmen schmälern. Das Plenum der SODK hat im Mai 2025 der neuen Fachkonferenz für Familienpolitik den Auftrag erteilt, diesbezügliche Analysen zu vertiefen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.
- Kantonsautonomie und Innovationspotenzial: Erhöhungen der Mindestsätze schränken den Gestaltungsspielraum der Kantone ein, können Anreize für kantonale Innovationen mindern (z. B. gezielte kantonale Bedarfsleistungen) und sich negativ auf die Systemkohärenz auswirken. Die Kantone sollen weiterhin frei abwägen können, in welcher Form sie Familien unterstützen. Einige Kantone kennen neben den Bedarfsleistungen, die national verankert sind, weitere Leistungen von denen armutsgefährdete und -betroffene Familien profitieren können (z. B. Familienergänzungsleistungen, Familienbeihilfen etc.). Es ist unbestritten, dass die Kantone ihre Kinder- und Ausbildungszulagen jederzeit erhöhen dürfen.
- Vereinbarkeit: Die Familienzulagen leisten nur einen marginalen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Die Zulagen erhöhen das verfügbare Einkommen zwar geringfügig, beeinflussen die Entscheidung über den Umfang der Erwerbstätigkeit jedoch nicht strukturell. Hingegen wird mit der neu einzuführenden Betreuungszulagen im FamZG (Umsetzung der pa. Iv. 21.403 *Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung*) eine Senkung der elterlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung erzielt.
- Wirtschaft: Die Familienzulagen werden im Wesentlichen über Arbeitgeberbeiträge finanziert. Eine weitere Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestsätze führt zu höheren Lohnnebenkosten, ohne dass ein entsprechender sozialpolitischer Nutzen erkennbar wäre. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung einer neuen Betreuungszulage die Arbeitgeber bereits zusätzlich belastet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

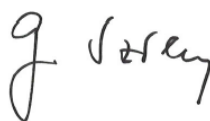
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Mathias Reynard
Staatsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy